

STATUTEN

des Vereins zur Förderung von Gesundheitsclowns

„clownvisite“

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "clownvisite- Verein zur Förderung von „**Gesundheitsclowns**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz im Wallis, am jeweiligen Wohnort der Präsidentin, des Präsidenten. Er verfolgt weder Erwerbs-, noch Selbsthilfzwecke.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

"clownvisite“ Verein zur Förderung von Gesundheitsclowns bezweckt die Förderung und den Einsatz von ausgebildeten Clowns/ Gesundheitsclowns und ihrer gesundheitsfördernden Humorarbeit im Oberwallis/ Wallis. Dies insbesondere durch:

- Das Bekanntmachen der Arbeit der Gesundheitsclowns
- Das Vermitteln von ausgebildeten Gesundheitsclowns oder gleichwertig ausgebildeten Clowns z.B.: in Spitälern, Heimen, Schulen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, beim Spitex, bei Gesundheitsinstitutionen oder bei Gesundheitsförderungsprogrammen
- Rückerstattung eines Teiles des Clown-Honorars, wenn die Clowns über den Verein gebucht wurden
- Basis- und Weiterbildungsangebote für die gesundheitsfördernde Humorarbeit

Art. 3b

Um den Einsatz von Gesundheitsclowns nachhaltig zu sichern und auszubauen, strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen an.

So sollen:

- Die Basis- und Weiterbildung von Gesundheitsclowns im Oberwallis/ Wallis angeboten werden
- Qualität durch Ausbildungsanforderungen und ethischen Richtlinien sichergestellt werden

III. MITGLIEDSCHAFT

UnterstützerInnen des Vereins „clownvisite“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu unterstützen bereit sind. UnterstützerIn wird man durch das Einbezahlen des Beitrages. Jede natürliche oder juristische Person hat im Verein eine Stimme.

Art. 4

Der Verein kennt für natürliche und juristische Personen zwei Arten von Beiträgen:
den Jahresbeitrag (JB) mit einer jährlichen Einzahlung
den Lebensbeitrag (LB) mit einer einmaligen Einzahlung, die für das ganze Leben gültig ist.
Der Jahresbeitrag wird an der Jahresversammlung festgelegt, geändert oder bestätigt.

Art. 5

Der Beitrag für natürliche Personen beträgt CHF 33.33 für ein Jahr. Der einmalige Lebensbeitrag ist das 25 –fache des Jahresbeitrages.

Art. 5 bis

Der Beitrag für juristische Personen beträgt CHF 99.99 für ein Jahr. Der einmalige Lebensbeitrag ist das 25 –fache des Jahresbeitrages.

Art. 6

Die Unterstützung erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann Personen aus dem Verein ausschliessen, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung der betroffenen Person und wird dieser schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE**Art. 7**

Die Organe von "clownvisite“, dem Verein zur Förderung von **Gesundheitsclowns** sind:

- a) Die Jahresversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Jahresversammlung**Art. 8**

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der Regel am ersten Sonntag des Monates Mai statt (Weltlachteg) und wird mit einer öffentlichen Humor-Veranstaltung abgerundet.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 21 Tage davor, unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Jahresversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der VereinsunterstützerInnen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Beschlüsse an der Jahresversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Alle anwesenden UnterstützerInnen haben das gleiche Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 b

Mitglieder des Vorstandes erhalten einmal im Jahr eine pauschale Spesenentschädigung.

Art. 12

Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) Präsidium,
- b) Kassa
- c) Administration
- d) PR, Marketing/ Homepage
- c) Beratung, Qualitätskontrolle

Ämterkumulation ist bei Bedarf (bei einem Vorstand von unter 5 Personen) zulässig.

Zur Sicherung der Qualität und für die Planung und Durchführung von Basis- und Weiterbildungskurse für Gesundheitsclowns und gesundheitsfördernder Humorarbeit arbeitet der Vorstand mit ausgebildeten Gesundheit!Clowns® und/oder mit Schweizerischen Organisationen zusammen.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Jahresversammlung vorbehalten ist. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Jahresversammlung und anderen Aktivitäten des Vereines
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglemente
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen
- e) Vermitteln von Gesundheitsclown, sowie die Überweisung der Rückvergütung, in der Höhe des an der Jahresversammlung festgelegten Beitrages (Teil des Honorars der Gesundheitsclowns) an jene Institutionen, die Gesundheitsclowns über „clownvisite“ gebucht haben.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft einmal im Jahr die getätigten Aus- und Einnahmen, sowie die Konto und Buchführung des Vereines und bereitet ihren Revisionsbericht für die Jahresversammlung vor.

Art. 16

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf die Jahresversammlung hin abgeschlossen, in der Regel auf Ende April.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Vereinsbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoringbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit von VereinsunterstützerInnen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist über den Unterstützungsbeitrag hinausgehend, ausgeschlossen.

Art. 20

Allfällig verbleibendes Vermögen nach Auflösung des Vereins wird einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall an die GründerInnen ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Über eine Statutenänderung bestimmen die Anwesenden der Jahresversammlung mit 2/3 aller anwesender Stimmen.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Jahresversammlung an welche Institution das restliche Vereinsvermögen geht.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom Donnerstag 30.Juni 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft..

Änderung bei Art. 17-: Zeitpunkt der Jahresabrechnung von Ende **Dezember auf Ende des Vereinsjahr** wurde an der GV vom 6. Mai 2012 einstimmig angenommen.